



Amtsblatt

für die Samtgemeinde Ahlden

Herausgeber: Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

Telefon: 05164 9707-70 | E-Mail: samtgemeinde@ahlden.eu | Internet: www.ahlden.info.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 18/2026

Hodenhausen, 08.10.2026

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachung der Samtgemeinde

Bekanntmachungsgegenstand	Seite
Schau der Gewässer III. Ordnung in den Gemeinden Flecken Ahlden (Aller) und Hodenhagen	1

Amtliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachungsgegenstand	Seite

Hinweisbekanntmachung

Durch Bereitstellung auf der Internetseite www.ahlden.info unter der Rubrik Amtsblatt wird bekannt gegeben:

Schau der Gewässer III. Ordnung in den Gemeinden Flecken Ahlden (Aller) und Hodenhagen

Aufgrund der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Soltau-Fallingb. (jetzt Heidekreis) vom 27. Oktober 1995 werden die Schau-kommissionen am

Samstag, den 14. November 2026

folgende Gräben schauen:

Flecken Ahlden (Aller)

Beginn: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Schaukommission Ahlden – Reinhold Luhmann, Mühlendamm 15, 29693 Ahlden (Aller)
Schaukommission Eilte – Heinrich Helberg, Großer Garten 6, 29693 Ahlden (Aller)

- Gemarkung Ahlden (Aller):

1. Grahlgraben
2. Kampgraben
3. Bruchgraben

- Gemarkung Eilte:

1. Gräben links und rechts Einfuhrenweg bis Grenze Ahlden
2. Gräben links und rechts der Schaftrift
3. Verbindungsgraben Schaftrift - Großer Graben
4. Graben am Wolfsteinweg östliche Seite
5. Abzugsgraben Fuhrenbusch bis Grenze Bosse
6. Grenze Schaftrift bis Abzugsgraben Fuhrenbusch
7. Giltener Wegegraben südliche Seite bis Schaftrift
8. Gräben links und rechts der Landesstraße nach Bosse
9. Bahnseitengraben im Bereich Heidäcker nördliche Seite
10. Graben vorm Fuhrenbusch bei Schünhoffs Moor

Gemeinde Hodenhagen

Beginn: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Schaukommission Hodenhagen – Gemeinde Hodenhagen, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen

• Gemarkung Hodenhagen:

1. Pesenbach
2. Graben 99 (In der Heide)
3. Heidlandgraben
4. Heidlandgraben II ab L 191 südlich
5. Graben „Volksloh“
6. Graben „Allerbruch“, Flurstück 133 (südlich des Meiße-Schöpfwerks)

Die räumungspflichtigen Eigentümer bzw. Anlieger werden gebeten, die notwendigen Unterhaltungsarbeiten termingerecht auszuführen. Der Wasserlauf ist so zu räumen, dass eine ausreichende Vorflut gewährleistet ist. Die Unterhaltungspflicht umfasst insbesondere das Entkrauten des Grabens, das Ausmähen der Böschungen und Auswerfen der Grabensohle. Das Räumgut kann auf den Anliegergrundstücken so eingeebnet werden, dass es nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen.

Die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger und die zur Nutzung der Gewässer Befugten haben Gelegenheit, an der Schau teilzunehmen und sich zu äußern.

Hodenhausen, 08.10.2026

Samtgemeinde Ahlden

Der Samtgemeindebürgermeister

i.V.

Galler